

**Auszug aus der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Altenkrempe**

Stand: 01/2017

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden und Gefahrenhunden im Gemeindegebiet.
- (2) Mit dem im weiteren Text verwendeten Begriff des Hundes sind auch Gefahrenhunde gemeint.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinschaftlich gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	50,00 Euro
für den zweiten Hund	=	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	=	140,00 Euro
den ersten Gefahrenhund	=	1.040,00 Euro
für jeden weiteren Gefahrenhund	=	1.240,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Für Gefahrenhunde, die im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Hundesteuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für Gefahrenhunde nicht anzuwenden sind.
- (3) Als Gefahrenhunde gelten - nachdem das Vorliegen der Voraussetzung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist - :
 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitzums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, oder
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um einen Gefahrenhund handelt, erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 5
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

**§ 6
Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch (dies muss vollständige Angaben über Tag der Geburt und Verkauf enthalten) eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden gehaltenen Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind. Beim Verkauf sind Name sowie Adresse des Erwerbers anzugeben.

**§ 7
Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen notwendig sind und eine dementsprechende Prüfung abgelegt haben. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

**§ 8
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung
und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

**§ 9
Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Gemeinde unter Berücksichtigung des § 12 anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, oder ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Amtsverwaltung unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden. Hierbei ist § 12a zu berücksichtigen.

Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung bei der Amtsverwaltung eingeht.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Halter aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung Auskunft zu geben und auf Verlangen auf ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetretene Veränderungen (z.B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Gemeinde ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung Auskunft hier einzuholen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Die Gemeinde Altenkrempe gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin / des Hundehalters ohne gültige Steuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin / der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin / der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie / er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 14 verfahren.
- (2) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenabgabe der Satzung des Amtes Ostholstein-Mitte über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Altenkrempe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 KAG Schl.-H. in Verbindung mit § 3 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin / der Hundehalter verpflichtet.

§ 12 Umfang der Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung des Hundes hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgende Angaben zu machen:
 - Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters
 - Rasse des Hundes
 - Alter des Hundes
 - Geschlecht des Hundes
 - Farbe des Hundes
 - Ob der Hund bereits einen Menschen oder ein Tier gebissen hat
 - Ob gegen die Halterin oder den Halter ein Bußgeldverfahren wegen eines Hundeangriffes eingeleitet oder ein Bußgeld festgesetzt wurde
 - Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Veräußerin oder des Veräußerers des Hundes
- (2) Die Angaben der Hundehalterin oder des Hundehalters sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 12a Umfang der Abmeldung

- (1) Bei der Abmeldung des Hundes hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgende Angaben zu machen:
 - Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters
 - Rasse des Hundes
 - Alter des Hundes
 - Geschlecht des Hundes

- Farbe des Hundes
- Datum der Veränderung des Steuertatbestandes
- Grund der Veränderung des Steuertatbestandes

- (2) Sofern als Grund der Veränderung die Abgabe des Hundes an einen neuen Hundehalter angegeben wird, ist dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Anschrift anzugeben.
- (3) Die Angaben der Hundehalterin oder des Hundehalters sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbedingungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 15 Verwendung von Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlung der Hundehalterinnen/Hundehalter und Hunderassen sowie zur Berechnung und Veranlagung der Hundesteuer nach dieser Satzung personen- und hundebezogene Daten und Angaben zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der jeweils gültigen Fassung.